

Satzung

des

Landesverbandes Rheinland – Pfalz des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Alpenvereins e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist ein Landesverband im Sinne von § 28 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV), der aus in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen des DAV gebildet wird. Der Landesverband ist der rechtliche Nachfolger des „Verbandes der pfälzischen Sektionen im Deutschen Alpenverein e.V.“. Der Verein erkennt die Satzung und die Ordnung des Deutschen Alpenvereins als für sich verbindlich an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt in Rheinland-Pfalz die Ziele des Deutschen Alpenvereins. Danach ist es Zweck des Vereins, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten sowie dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. Der Verein hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.1 die Interessen der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen des DAV gegenüber Landtag, Landesregierung und Behörden im Land Rheinland-Pfalz zu vertreten und in anderen Organisationen auf

- Landesebene, insbesondere auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie des Sports, wahrzunehmen;
- 2.2 die bergsportlichen Belange der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen als Fachverband im Landessportbund bzw. den regionalen Sportbünden zu vertreten;
 - 2.3 die Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern nach Maßgabe der Ausbildungsordnung des DAV zu betreiben, Kletterwettkämpfe einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß einer strafbewehrten Sportordnung durchzuführen, sowie Trainings- und Unterkunftsstätten zu schaffen und zu erhalten;
 - 2.4 öffentliche Mittel zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen dienen;
 - 2.5 Jugend- und Familienarbeit zu fördern;
 - 2.6 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, zu fördern;
 - 2.7 Vorträge, insbesondere der Sektionen, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks zu fördern.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder der Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können die in Rheinland-Pfalz ansässigen Sektionen des Deutschen Alpenvereins sein.

2. Eine Sektion, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat, wird Mitglied des Vereins durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine oder Abteilungen von Vereinen werden, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben, nicht dem Deutschen Alpenverein angehören und Bergsport betreiben.
2. Vereine oder Abteilungen von Vereinen im Sinne von Nr. 1 werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Dem Antrag sind mindestens die Satzung des Vereins und die der Abteilung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins beizufügen.
3. Die Regelungen, die in dieser Satzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins getroffen sind, gelten auch für die außerordentlichen Mitglieder – insofern steht ein außerordentliches Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins gleich. Abweichend von Satz 1 steht einem außerordentlichen Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 15) nur in den Angelegenheiten zu, die die Ausübung des Bergsports und die Mitgliedschaft im Landessportbund bzw. der Sportbünde betreffen (§ 2 Nr. 2.2 und 2.3).
4. Die Mitglieder von Vereinen oder von Abteilungen, die als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind, erwerben damit nicht die Rechte und Vergünstigungen, die einem Mitglied des Deutschen Alpenvereins zustehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Auflösung der Sektion,
2. Austritt der Sektion aus dem DAV,
3. Ausschluss der Sektion aus dem DAV,
4. Austritt bzw. Ausschluss der Sektion aus dem Landesverband des DAV. Austritt und Ausschluss richten sich nach § 9 der Satzung des DAV. Gleiches gilt entsprechend für die außerordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge und einmalige Abgaben erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

2. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf alle Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Landesjugendleiter/der Landesjugendleiterin und den Fachbeisitzern/Fachbeisitzerinnen für Ausbildung, Schulsport, Sportklettern und Familienbergsteigen. Es können auch zwei Ämter in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des/der Landesvorsitzenden und dem des/der stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachbeisitzer/Fachbeisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, der Landesjugendleiter/die Landesjugendleiterin wird vom Landesjugendleitertag gewählt. Seine/Ihre Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglied einer dem Verein angehörenden Sektion sind. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Wahlperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (Geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des BGB vertreten.

Der/Die Landesvorsitzende, der/die stellvertretende Landesvorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin (Geschäftsführender Vorstand) haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 Euro, ist die gemeinsame Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils 2 gemeinsam, darunter der/die Landesvorsitzende oder der/die stellvertretende Landesvorsitzende.

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtliche oder besoldete Mitarbeiter mit Aufgaben der Geschäftsführung zu betrauen.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen sind.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem/der Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn ein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 2.1 Beschlussfassung über die Aufgaben des Landesverbandes;

- 2.2 Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes;
 - 2.4 Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - 2.5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - 2.6 Beschlussfassung über Beiträge und einmalige Abgaben;
 - 2.7 Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen;
 - 2.8 Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden;
 - 2.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 2.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des DAV.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung des DAV statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich begründet vorliegen und von einem Drittel der Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung unterzeichnet wird. Die Mitglieder erhalten einen Abdruck.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit, Anzahl oder Stimmenmehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Die Sektionen werden vertreten durch ihren Vorstand gemäß § 26 BGB oder durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter.
3. Die Stimmenzahl ist unabhängig von der Mitgliederzahl. Jedes Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme.
4. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
5. Die Beschlussfassung über diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; mindestens jedoch einer Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur wirksam, wenn sie mit der Satzung des DAV im Einklang steht.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, so kann die Auflösung von einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten. Das Gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck zum Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24 September 2005 beschlossen.

Die Änderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 25. September 2010 und 24. September 2011 beschlossen.

Die Genehmigung durch das Präsidium des DAV gemäß § 28 Nr. 2 Satz 4 der DAV-Satzung erfolgte am 30. November 2011.

Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister, erfolgt am 4. Juni 2012, in Kraft.